

Streit um „richtige Mitte“ und „gute Mitte“

Als Helmut Kohl im Sporthotel am Bitburger Stausee (Südeifel) in seinem Schlußwort zu den „Bitburger Gesprächen“ dazu aufrief, den Rechtsstaat „gegen seine Verächter und Feinde entschieden zu verteidigen, denn es ist unser Staat“, konnte er mit diesem Appell nicht die Tatsache verdecken, daß vor seiner Ankunft die Meinungen zwar professoral konzilient, aber in der Sache mit äußerster Härte aufeinandergeprallt waren. Unter dem Motto „Rechtsstaat in der Bewährung“ ging es um die Extremisten im öffentlichen Dienst. Die Kontrahenten waren Bundesinnenminister Professor Maihofer und Professor Rupert Scholz aus Berlin.

Otto Theisen, der Justizminister von Rheinland-Pfalz, hatte einen Diskussionskreis von Politikern, Bundesverfassungsrichtern, Gerichtspräsidenten, Professoren und Publizisten geladen. In dieser Runde entfaltete Maihofer seine liberale Philosophie der „richtigen Mitte“ — ein Wort, das später der Kanzlerkandidat der Union zur christlich-demokratischen Philosophie der „guten Mitte“ variierte.

Aus der Doppelaufgabe des Rechtsstaates, dem Bürger Freiheit und zugleich Sicherheit zu gewährleisten, schlußfolgerte Maihofer, jede „Überreaktion“ des Staates in der einen Richtung führe zur „Unterreaktion“ in der anderen. Der Bundesinnenminister lehnte eine „Sicherheitspolitik auf Verdacht und Vorrat“ ab. Die „richtige Mitte“ huldige dem Grundsatz „in dubio pro libertate“.

Zu den zwischen Koalition und Opposition hart umstrittenen Verfahrensfragen zur Überprüfung der Eignung von Bewerbern für den Staatsdienst vertrat der Bundesinnenminister eine „Mehr-Faktoren-Theorie“. Das soll heißen: Im Gesamturteil über die Eignung eines Bewerbers seien erstens die Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Organisation, zweitens der Gesamteindruck während des Vorbereitungsdienstes und drittens der in der persönlichen Anhörung gewonnene Eindruck als „Regelfaktoren“ zu würdigen. Die Mitgliedschaft sei wiederum dreifach abgestuft zu werten nach Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei, in einer Hilfsorganisation oder in einer Volksfront-Organisation. Generell plädierte Maihofer für einen „Vertrauensvorschuß“ zugunsten des Bewerbers.

Der Minister sah sich energischem Widerspruch ausgesetzt. Der Anmerkung von Gebhard Müller, des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, daß im Zusammenhang mit den Extremisten im öffentlichen Dienst Freiheit und Sicherheit keinen Gegensatz bedeuteten, sondern daß es sich um die „Sicherheit der Freiheit“ handele, konnte nichts entgegengesetzt werden. Friedrich Vogel, Vorsitzender des Arbeitskreises Innenpolitik und Recht in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, konterte: „Die Zugangssperre für organisierte Kommunisten funktioniert weitgehend nicht. Es gibt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen

der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei, einer Hilfsorganisation oder einer Volksfront-Organisation.“

Am nächsten Tage markierte Professor Scholz in einer schonungslosen Analyse die Gegenposition zu Maihofer. Das Grundgesetz stelle der „streitbaren Demokratie“ zur demokratischen Selbstbehauptung „funktionstüchtige Institute“ zur Verfügung. Wenn es dennoch unter dem wahrheitswidrigen Schlagwort von den „Berufsverboten“ zu einem schwankenden Verfassungsbewußtsein gekommen sei, so deshalb, weil die Revolutionäre heute im Mantel „radikaler Verfassungstreue“ aufträten. Dafür seien naive Liberale besonders anfällig. Scholz schloß mit dem Wort des Bundesverfassungsgerichts: „Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hand seiner Verschwörer begeben.“

In der Diskussion stellte Ernst Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, klar, daß „für eine lange Zeit“ keine politische Instanz konkret das Verbot einer verfassungsfeindlichen Partei beantragen werde. Dabei blieb es, obwohl der Bundesinnenminister wiederholt die DKP als „verfassungsfeindlich“ qualifiziert hatte. Wie Benda, so zog auch Professor Hans H. Rupp (Mainz) die Schlußfolgerung, daß keine der im Grundgesetz enthaltenen Abwehr-Bestimmungen genutzt werde.

Nur zwei Ergebnisse der Diskussion ließen hoffen:

Professor Klaus Stern (Köln) stellte mit Genugtuung fest, daß der Bundesinnenminister dem Grundsatz zugestimmt habe, bei der Eignungsüberprüfung müsse ein „non liquet“ (der Sachverhalt läßt sich nicht entscheiden) zu Lasten des Bewerbers gehen.

Die beiden Kölner Professoren Stern und Martin Kriele (als Gutachter der Bundesregierung hervorgetreten) traten in einer „überparteilichen Professoren-Koalition“ dafür ein, daß die Bundesregierung eine Liste verfassungsfeindlicher Organisationen bekanntmacht, gegen die der Gerichtsweg offenstehen müsse. Vogel teilte mit, daß dieser Vorschlag vom Parlament geprüft werde.

Im übrigen bleiben die Standpunkte — und damit auch die Positionen der Koalition und der Opposition — unversöhnt.